

Schutzkonzept Sportanlagen

1. Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf der Sportanlage und in der Mehrzweckhalle der Gemeinde Schupfart wieder stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten (Ausnahme Profisport gemäss BASPO):

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing (wo möglich)
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

2. Schutzkonzept der Trainingsveranstalter

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Trainingsveranstalter ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb im Rahmen einer Kontrolle vorgewiesen werden können. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte der Trainingsveranstalter durch den Kanton oder den Betreiber der Sportanlage

3. Informationspflicht der Trainingsveranstalter

Es ist Aufgabe der Trainingsveranstalter sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich. **Die Trainingsverantwortlichen erfassen für jedes Training die Kontaktdaten der Anwesenden und bewahren diese für 14 Tage auf.**

Die Gemeinde als Betreiber der Sportanlagen wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

4. Wer darf die Turnhalle für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppen, die ein Schutzkonzept vorweisen.

5. Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

- Mehrzweckhalle
- Vereinszimmer (alter Kindergarten)
- Toiletten
- Garderoben
- Duschen

Die Anzahl der Personen, welche sich gleichzeitig in einem Raum aufhalten dürfen, sind an der Türe der jeweiligen Räumlichkeiten mittels Plakate angeschlagen.

Grundsätzlich wird empfohlen, sich zu Hause umzuziehen und zu duschen.

6. Benützungzeiten

Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich von Montag bis Samstag gestattet. Am Sonntag bleiben die Anlagen geschlossen.

Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten. Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit (ausser Trainingszeit geht bis 22.00 Uhr), damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.

7. Reinigung / Desinfektion

- Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich.
- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden.
- Türgriffe und Handläufe sind durch die Nutzenden nach dem Training desinfiziert.
- Die WC-Anlagen und der Hallenboden werden durch den Hausdienst täglich gereinigt.

4325 Schupfart, 8. Juni 2020

GEMEINDERAT SCHUPFART

sig. René Heiz
Gemeindeammann

sig. Filloreta Oroshaj
Gemeindeschreiberin